

Gemeinde

Grasbrunn

Lkr. München

Flächennutzungsplan

19. Änderung

Waldkindergarten/ Kindergarten im Wald

Im Ortsteil Neukeferloh, am Hafelstrassl

Planung

PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München
Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389
pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de

Bearbeitung

Prells

Aktenzeichen

GRB 1-45

Plandatum

27.01.2026 (Vorentwurf)

Begründung

Inhaltsverzeichnis

A Städtebauliche Begründung

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 1. | Anlass und Ziel der Planung | 3 |
| 2. | Planungsrechtliche Voraussetzungen | 4 |
| | 2.1 Landesentwicklungsprogramm | 4 |
| | 2.2 Regionalplan..... | 5 |
| | 2.3 Berücksichtigung der überörtlichen Planung in der Flächennutzungsplanänderung..... | 6 |
| | 2.4 Gemeinderatsbeschluss, Auslegungsfrist | 7 |
| 3. | Plangebiet | 8 |
| 4. | Planinhalte | 11 |
| 5. | Alternativen..... | 13 |

1. Anlass und Ziel der Planung

Anlass für die vorliegende Planung ist die beabsichtigte **Nachnutzung des ehemaligen Brunnenhauses des Wasserwerks** im Südosten des Grasbrunner Ortsteils Neukeferloh für einen Waldkindergarten bzw. „Kindergarten im Wald“ in Form der Großtagespflege. Zusammen mit der parallelen **Aufstellung des Bebauungsplans** (BP) Nr. 73 zur Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche sollen dafür die baurechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Der geplante Standort liegt im Bannwald. Die Fläche des ehemaligen gemeindlichen Wasserwerks ist planungsrechtlich derzeit als Außenbereich nach § 35 BauGB einzustufen. Die Genehmigung eines derartigen Vorhabens kann nur auf Basis einer entsprechenden **Bauleitplanung** erreicht werden.

Da der **wirksame Flächennutzungsplan** für das Gebiet eine Fläche für die Forstwirtschaft/ Wald darstellt, lassen sich Festsetzungen einer Gemeinbedarfsfläche nicht aus dem Flächennutzungsplan ableiten. Die Zielsetzungen der sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebenden Art der Bodennutzung sind daher anzupassen, um dem **Entwicklungsgebot** des § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen.

Grundsätzliches Ziel des Flächennutzungsplans ist es gem. § 5 Abs.1 BauGB, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen.

Städtebaulich relevant sind im Falle von Kindergärten zum Einen die Standorte der sozialen Infrastruktur im Sinne einer **lagemäßigen Verortung im Gemeindegebiet** und zum Anderen die durch diese Einrichtungen **an die Bodennutzung gestellten Anforderungen**, welche mit den im BauGB genannten Belangen in Einklang gebracht werden sollen.

Während ein sog. **Waldkindergarten** dem Wesen nach weder an eine umfassende feste Infrastruktur noch an ein flächenmäßig genau umrissenes Grundstück gebunden ist, da Kinder und Erzieher den Alltag – grundsätzlich wetterunabhängig – in der freien Natur verbringen, ist das vorliegende Konzept eher dem „**Kindergarten im Wald**“ zuzuordnen. Das Gebäude soll nicht nur als beheizbare Unterkunft dienen und als Schutzraum bei Wetterbedingungen, bei denen ein sicherer Aufenthalt im Freien nicht gewährleistet ist, sondern als dauernder Aufenthaltsbereich mit der *Möglichkeit*, den angrenzenden Wald zu nutzen. Während bei reinen, grundsätzlich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB) angesiedelten Waldkindergärten die flächenhafte Ausdehnung über den Sammelplatz und den Standplatz einer Schutzhütte hinaus nicht bestimmbar ist, wird der gegenständlichen Planung das umzäunte Grundstück des ehemaligen Fassungsbereichs zugrunde zu legen sein, während das von den Gruppen auch genutzte weitere Waldgebiet nur dem naturschutzrechtlich geregelten Betretungsrecht unterliegt (vgl. Abschnitt V BayNatSchG).

2. Planungsrechtliche Voraussetzungen

2.1 Landesentwicklungsprogramm

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) wurde im Jahr 2013 beschlossen und seitdem 2018, 2019 und 2023 jeweils fortgeschrieben. Die aktuelle Fassung ist seit dem 01.06.2023 in Kraft. Die Gemeinde Grasbrunn ist dem Verdichtungsraum München (LEP 2.2.1 (Z)) zugeordnet und gehört somit zum hohen Nutzungs- und Bevölkerungsdruck.

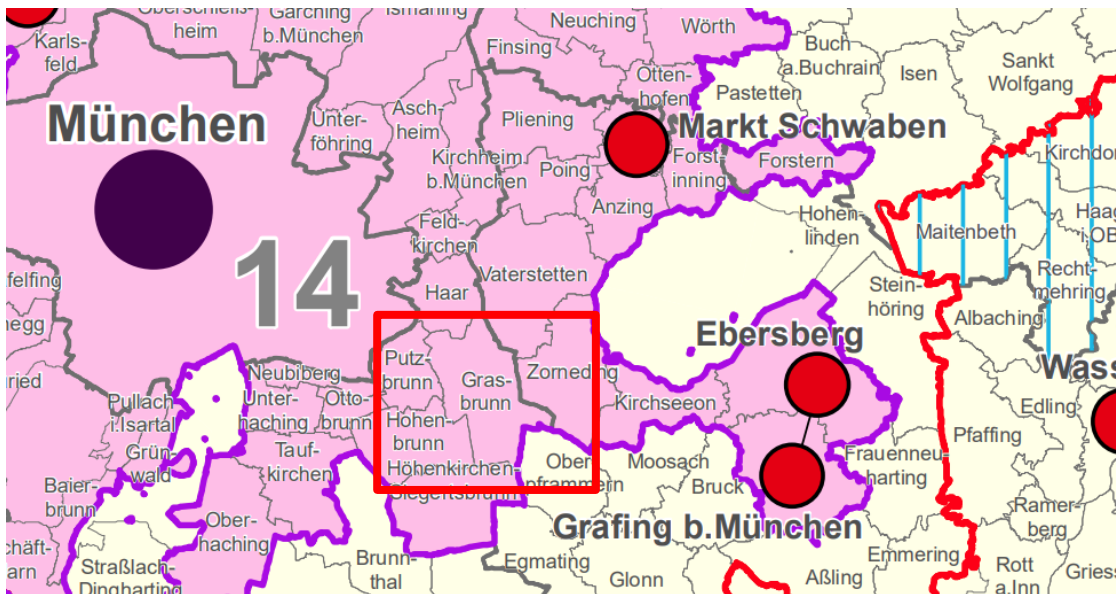


Abb. 1 LEP Bayern Anhang 2 – Strukturkarte Ausschnitt, ohne Maßstab, Stand: 15.09.2023

Folgende weitere Ziele und Grundsätze aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern sind für das Planvorhaben von Bedeutung:

| | |
|------------|--|
| 1.1 | Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit |
| 1.1.1 | Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen |
| (Z) | In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen mit möglichst hoher Qualität zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen. |
| (G) | Hierfür sollen insbesondere die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Wohnraum sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, wo zur Sicherung der Versorgung erforderlich auch digital, geschaffen oder erhalten werden. |
| 3 | Siedlungsstruktur |
| 3.1 | Nachhaltige und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung, Flächensparen |
| (G) | Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen und bedarfsorientierten Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen, den Mobilitätsanforderungen, der Schonung der natürlichen Ressourcen und der Stärkung der zusammenhängenden Landschaftsräume ausgerichtet werden. |

| | |
|--------------|--|
| (G) | Flächen- und energiesparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden. |
| 8.3.1 | Schulen und außerschulische Bildungsangebote |
| (Z) | Kinderbetreuungsangebote, Allgemeinbildende Schulen einschließlich der Versorgung mit Ganztagsangeboten, Berufliche Schulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie Sing- und Musikschulen sind in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten. |

2.2 Regionalplan

Der Regionalplan München (Region 14) wurde in einer Gesamtfortschreibung überarbeitet und ist seit dem 01.04.2019 in Kraft. Er ordnet die Gemeinde Grasbrunn als Grundzentrum im Verdichtungsraum ein. Das nächstgelegene Oberzentrum ist München im Nordwesten, das nächstliegende Mittelzentrum ist Ebersberg-Grafring im Osten.

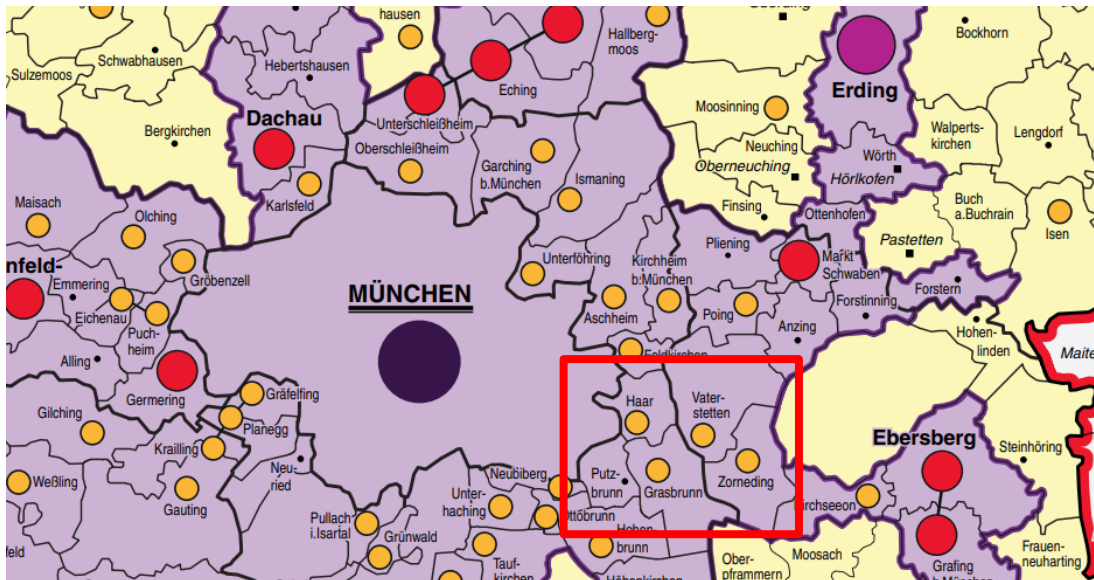


Abb. 2 Ausschnitt aus der Karte Raumstruktur – Regionalplan Region 14 (Gesamtfortschreibung, Stand 01.04.2019), ohne Maßstab

Folgende Ziele und Grundsätze des Regionalplans sind von Bedeutung:

| | |
|-------------|---|
| B II | |
| 4 | Siedlungsentwicklung und Freiraum |
| Z 4.6.1 | <p>Regionale Grünzüge dienen</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Verbesserung des Bioklimas und der Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches, • der Gliederung der Siedlungsräume, • der Erholungsvorsorge in Siedlungsgebieten und siedlungsnahen Bereichen. <p>Die regionalen Grünzüge dürfen über die in bestehenden Flächennutzungsplänen dargestellten Siedlungsgebiete hinaus nicht geschmälert und durch größere Infrastrukturmaßnahmen nicht unterbrochen werden. Planungen und Maßnahmen sind im Einzelfall und zur organischen Entwicklung von Nebenorten möglich, soweit die jeweilige Funktion (...nicht entgegensteht).</p> |

Der ehemalige Brunnen liegt nördlich des **Regionalen Grünzugs 11 „Höhenkirchner Forst/ Truderinger Wald“**.

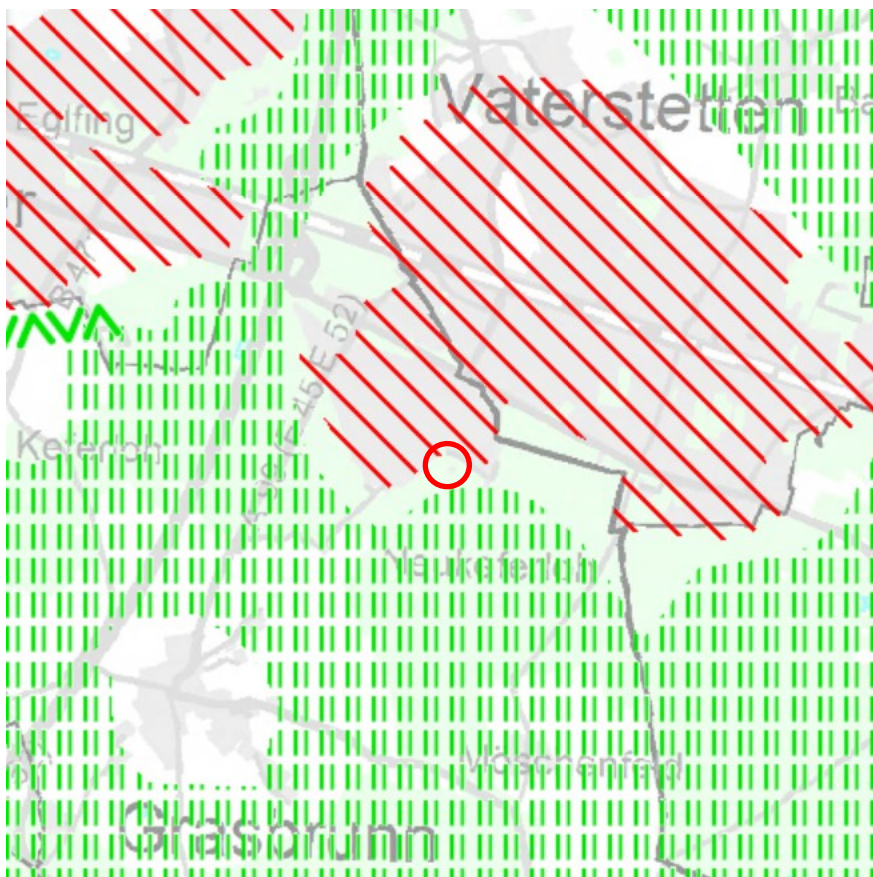


Abb. 3 Regionaler Grünzug (grüne Schraffur) und Bereiche für die Siedlungsentwicklung (rote Schraffur), Quelle: Bayern Atlas, Stand 01.12.2025, ohne Maßstab

Im Regionalplan der Region München sind für den Wald im Südosten von Neukeferloh ansonsten **keine Aussagen in Form von Zielen der Raumordnung** vorhanden.

Allerdings ist für annähernd den gesamten Bereich außerhalb der Siedlungsflächen der Gemeinde Grasbrunn ein **landschaftliches Vorbehaltsgebiet** dargestellt. Vorbehaltsgebiete bezeichnen Gebiete, „in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist“. Sie haben gem. § 8 Abs.7 Nr.2 ROG den Charakter von **Grundsätzen der Raumordnung** und sind gem. § 3 Abs.1 Nr.3 ROG als „Aussagen zur Entwicklung des Raumes Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen“.

Für die in Rede stehende Änderung des Flächennutzungsplans sind daraus jedoch **keine Einschränkungen durch die Regionalplanung erkennbar**.

2.3 Berücksichtigung der überörtlichen Planung in der Flächennutzungsplanänderung

Für eine weitere Einrichtung zur Kinderbetreuung besteht ein Bedarf. Nach der Begründung zum LEP wird allerdings insbesondere die **demographische Entwicklung** zu einer veränderten Nachfrage nach Einrichtungen und Angeboten der Kinderbe-

treuung und Bildung führen. Insofern wird es als sinnvoll erachtet, **bestehende Gebäude** zu nutzen und keine neuen Anlagen zu errichten – erst recht nicht auf neu in Anspruch genommenen Flächen. Durch die vorliegende Planung wird die vorhandene Infrastruktur (wieder) genutzt. Das Areal liegt zudem in der Nähe einer großen Wohnsiedlung.

Die Lage am **Rand des Regionalen Grünzugs** steht im Grundsatz einer Nachnutzung nicht im Wege. Auch die **Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet** schließt – schon aufgrund der fehlenden Raumbedeutsamkeit – eine Weiternutzung der vorhandenen Baulichkeiten nicht aus, zumal eine Ausdehnung nicht erfolgt und zudem eine gemeinnützige Einrichtung realisiert werden soll.

2.4 Gemeinderatsbeschluss, Auslegungsfrist

Am 16.12.2025 hat der Gemeinderat den **Aufstellungsbeschluss** für die **19. Änderung des Flächennutzungsplanes** und für die **Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 73 „Waldkindergarten“ in Neukeferloh** im Parallelverfahren gefasst. Mit der Bauleitplanung wird den gemeindlichen Aufgaben einer städtebaulichen Entwicklung und Ordnung des Gebietes nachgekommen (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB), unter Berücksichtigung verkehrlicher, immissionsschutzrechtlicher und naturschutzrechtlicher Anforderungen.

Ziel der Planung ist die Errichtung eines Waldkindergartens mit entsprechendem Baurecht einschließlich der erforderlichen Flächen für den Ausgleich der Eingriffe in das Landschaftsbild und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.

Da trotz Nach und Umnutzung bestehender baulicher Anlagen eine Umwidmung von Waldflächen im Außenbereich zu Bauflächen (Gemeinbedarf) die Grundzüge der Planung berührt werden, kommt eine Aufstellung nach Maßgabe des § 13 BauGB (Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans ohne Berührung der Grundzüge der Planung) im vereinfachten Verfahren nicht in Frage.

Die Erstellung der Bauleitpläne wurde dem Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München übertragen.

Der Entwurf des Bauleitplanes mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, im Internet veröffentlicht und öffentlich ausgelegt.¹

¹ Nach aktuellem Kenntnisstand liegen keine wichtigen Gründe für eine längere Auslegungsdauer bei der Beteiligung der Öffentlichkeit vor. Das Planvorhaben beinhaltet voraussichtlich keine ungewöhnliche große Anzahl an betroffenen erheblichen Belangen, keine besonders umfänglichen Unterlagen und keine anderen komplexen Sachverhalte, die eine verlängerte Auslegung notwendig machen würden. Auch von Seiten der Öffentlichkeit sind derzeit noch keine Stellungnahmen bekannt, welche die Wahl einer längeren Auslegungsfrist erforderlich machen könnten.

3. Plangebiet

Das Plangebiet liegt im Wald südöstlich von Neukeferloh und erstreckt sich auf das umzäunte Flurstück Nr. 379/1, den ehemaligen Fassungsbereich rund um das Pumpenhaus des gemeindlichen Wasserwerks. Das baumbestandene Grundstück umfasst etwa 7.900 m², das bestehende Gebäude belegt etwa 50 m².



Abb. 3 Topographische Karte, Lage des Plangebiets (Übersicht), ohne Maßstab, Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung, Stand 28.11.2025

Erschließung

Das Gebiet ist über das **für Pkw gesperrte Hafstrassl**, die auch als Rettungsweg dient, von Norden an die Siedlungsflächen und das Netz der Gemeindestraßen angeschlossen. Vom Waldrand sind rd. 150 m zu Fuß zurückzulegen. Die **Lage weitab von Hauptverkehrsstraßen** bietet sich für eine Nutzung des Fahrrades für den Hol- und Bringverkehr an.

Eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz ist durch die **Bushaltestelle „Fritz-Bonnet-Straße“** in etwa 250 m fußläufiger Entfernung gegeben. Hier verkehrt die MVV-Buslinie 243, welche im 20-Minuten-Takt von Haar über Neukeferloh nach Baldham verkehrt. Die mit der Linienführung von Neukeferloh (Bahnhofstraße) über Grasbrunn nach Harthausen (Kriegerdenkmal) für die Erschließung der Grasbrunner Ortsteile (außer Keferloh) bedeutsame Linie 240 bedient die rd. 450 m entfernt gelegene Haltestelle „Grünlandstraße“ mindestens im Stundentakt, morgens und mittags wird

die Bedienung z.T. auf einen 20-Minuten-Takt verdichtet.

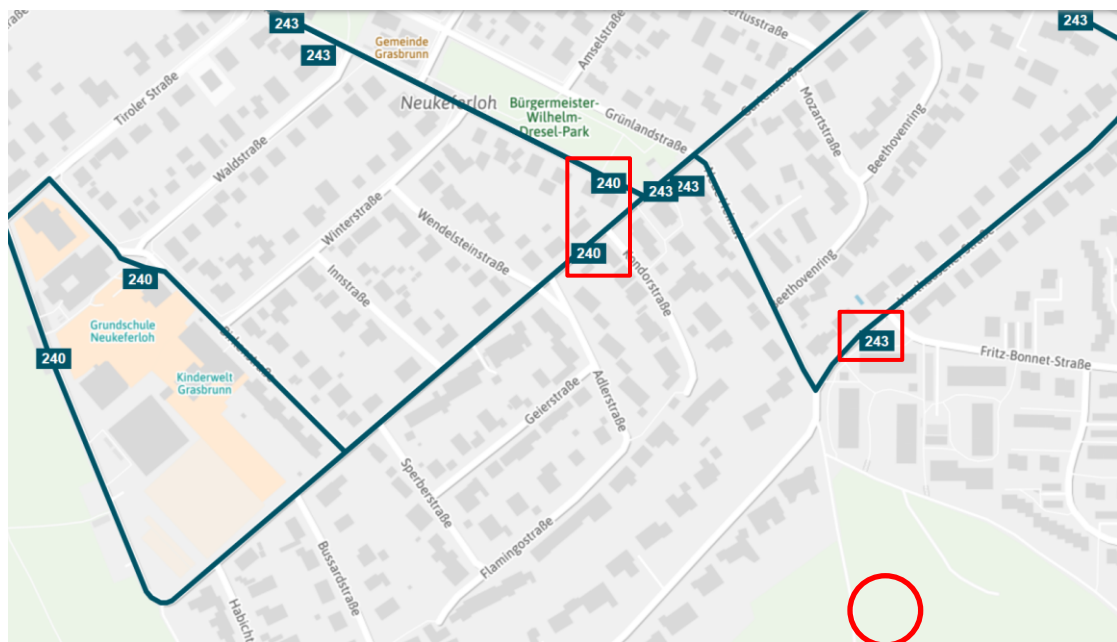


Abb. 4 Linienführung der Buslinien 240 und 243, Quelle: MVV, Stand 28.11.2025

Trinkwasserversorgung und **Stromanschluss** sind gewährleistet. Ein Anschluss an die zentrale **Abwasserbeseitigung** ist nicht vorhanden. Die Entsorgung des anfallenden Abwassers ist anderweitig zu organisieren.

Baubestand, Planung

Der ehemalige Fassungsbereich des Trinkwasserschutzgebietes ist umzäunt und mit Bäumen bestanden. Inmitten des Plangebietes befindet sich das ehemalige **Pumpenhaus**. Es ist beabsichtigt, dieses zu sanieren und Aufenthaltsraumqualität herzustellen. Es sollen Küchenzeilen, Schlafräume und Bastelbereiche etc. möglich sein. Vor dem Haus soll es auch eine **Überdachung** geben, die bei schlechtem Wetter einen geschützten Aufenthalt im Freien ermöglicht. Vom Pumpenhaus führt ein Weg zum Tor am Hafstrassl.

Vegetationsbestand

Das Plangebiet und seine Umgebung sind **Teil des Waldes** zwischen Neukeferloh, Möschenfeld und Zorneding. Es ist als **Bannwald** eingestuft. Reduzierungen der Waldfläche sind flächengleich zu ersetzen.

Boden

Altlasten durch Auffüllungen oder sonstige Bodenverunreinigungen sind der Gemeinde nicht bekannt. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die sich z.B. aus einer gewerblichen Vornutzung des Geländes oder aus Auffüllungen ableiten lassen. Angesichts der noch in der jüngeren Vergangenheit erfolgten Wasserförderung kann dies auch ausgeschlossen werden.

Denkmalschutz

Baudenkmäler sind im Geltungsbereich und im näheren Umfeld nicht vorhanden. Auch **Archäologische Fundstellen** werden hier nicht vermutet. (Auf die ungeachtet dessen nach Art. 8 DSchG bestehende Meldepflicht an das Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt bei evtl. zu Tage

tretenden Bodenfundes wird hingewiesen.)

Gewässer

Oberirdische **Gewässer** werden durch das Vorhaben nicht berührt. Die geplanten Bauflächen liegen, basiert auf dem Informationsdienst des LfU, weder in festgesetzten Überschwemmungsgebieten noch innerhalb sonstiger Hochwassergefahrenflächen.

Der Grundwasserspiegel befindet sich mutmaßlich mehr als 10 m unter Flur. Erfahrungsgemäß kann davon ausgegangen werden, dass die Versickerung im Plangebiet, wie fast überall in der Gemeinde, problemlos möglich ist.

Sonstige Baubeschränkungen

Sonstige einschlägige, auf anderer gesetzlicher Grundlage getroffene Baubeschränkungen oder Schutzgebietsausweisungen (z.B. Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Landschafts- und Naturschutzgebiete, Bauverbots-/ Baubeschränkungszone an klassifizierten Straßen) oder anderweitige gesetzlich geschützte Bereiche, welche die Bebaubarkeit einschränken (z.B. geschützte Biotope, Bau- und Bodendenkmäler) sind nach Kenntnisstand der Gemeinde im Plangebiet nicht vorhanden. Lediglich die Einstufung als Bannwald (s.o.) erfordert einen Ausgleich.

4. Planinhalte

Bisherige Planinhalte

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Grasbrunn in der Fassung vom 20.06.2006, wirksam seit 04.07.2006, ist das Plangebiet als **Wald** dargestellt, der als Bannwald eingestuft ist.

Das Waldgebiet ist als Teil eines Wasserschutzgebietes verzeichnet, das jedoch mit der Aufgabe der Wasserförderung am Standort seine Funktion verloren hat.

Der FNP weist einen **wichtigen Fuß- und Radweg** entlang des Hafstrassl nach Möschenfeld aus.

Neue Planinhalte

Die geringe Größe der beabsichtigten Anlage erfordert keine umfangreichen Plandarstellungen. Das umzäunte Gelände des ehemaligen Fassungsbereichs wird unverändert als **Wald** dargestellt; im Bereich des ehemaligen Pumpenhauses wird der **Kindergarten** mit entsprechendem Zeichen zur Kennzeichnung der Lage ohne Flächen-darstellung dargestellt.

Da aufgrund der geringen Größe keine Baufläche dargestellt werden kann, wird auf eine Kennzeichnung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 („Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist“) verzichtet. Die gesicherte Erschließung steht dadurch nicht in Frage.

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Angesichts der geplanten Umnutzung eines bestehenden Gebäudes sind durch die 19. Änderung des Flächennutzungsplans kaum Eingriffe in Natur und Landschaft gem. § 18 BNatSchG zu erwarten, für die gem. § 21 BNatSchG über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz gem. § 1a BauGB zu entscheiden ist.

Auswirkungen auf die Ziele des Landschafts- und Biotopschutzes bzw. auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind selbst bei **geringfügiger Erweiterung des bestehenden Gebäudes durch Überdachungen** nicht erkennbar, wenn die Nutzung der umgebenden Flächen als Wald bestehen bleibt. Schutzwürdige **größere Gehölze, Einzelbäume oder Baumgruppen** werden durch die geplante Nutzung nicht beeinträchtigt. Die **Versickerungsleistung** des Bodens wird nicht wesentlich vermindert, wenn der **Bodenaufbau** nicht verändert wird. **Verhaltensregeln** für den Aufenthalt der Kinder in der Natur zum Schutz des Naturhaushaltes fallen nicht in die Kompetenz der Bauleitplanung. Ein gewisser Grund für die Zurückstellung umweltschützender Belange im Rahmen der Abwägung mit anderen Belangen und damit zur Reduzierung des Ausgleichsumfanges ist in dem **öffentlichen Interesse an der sozialen Einrichtung und dem pädagogischen Konzept des Waldkindergartens** zu sehen, das in hohem Maße die Ziele des § 2 Abs. 6 BNatSchG unterstützt (Aufklärung über die Bedeutung von Natur und Landschaft, über deren Bewirtschaftung und Nutzung sowie über die Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Bewusstsein für einen verantwortungsvollen Umgang mit Natur und Landschaft wecken).

Die Entstehung einer umfangreicheren baulichen Siedlung ist nicht zu befürchten.

Die Auswirkungen der mit der Flächennutzungsplanänderung vorbereiteten Nutzung sind sehr gering, zumal die bauliche Umnutzung als äußerst schonend angesehen werden kann, sodass ein **Erfordernis zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen derzeit nicht unmittelbar erkennbar** ist.

Die Ermittlung eines evt. Ausgleichsflächenbedarfs steht noch aus. Eine detaillierte Betrachtung sowie die Festsetzung von Maßnahmen erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Spezieller Artenschutz und Umweltbelange

Bei der Zulassung und Ausführung von Vorhaben sind die Auswirkungen auf europarechtlich geschützte und national gleichgestellte Arten zu untersuchen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass das Vorhaben nicht zu unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernissen führt.

Die Beachtung des speziellen Artenschutzrechtes (§§ 44 BNatSchG) ist regelmäßig Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Im Regelfall ist hierfür zunächst eine Vorprüfung dahingehend erforderlich, ob und ggf. welche Arten von dem Vorhaben so betroffen sein können, dass eine Prüfung nach §§ 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 und ggf. 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist (sog. Relevanzprüfung).

Es wurde eine **artenschutzrechtliche Ersteinschätzung** für den geplanten Waldkindergarten durchgeführt.² Die Relevanzprüfung ergab keine Hinweise auf relevante Arten; weder die Haselmaus noch Bruthöhlen für Fledermausarten wurden gefunden. Auf dem Grundstück leben die hier üblichen Brutvogelarten. Somit scheint in Bezug auf die artenschutzrechtliche Ersteinschätzung eine bauliche Umsetzung auf dem Grundstück ohne Verstöße gegen das Artenschutzrecht grundsätzlich möglich.

Klimaschutz, Klimaanpassung

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Wichtigste Handlungsfelder sind damit die Anpassung an zukünftige klimawandelbedingte Extremwetterereignisse und Maßnahmen zum Schutz des Klimas, wie die Verringerung des CO₂-Ausstoßes und die Bindung von CO₂ aus der Atmosphäre durch Vegetation.

Mit der Nachnutzung vorhandener Bausubstanz für Zwecke des Gemeinbedarfs werden **keine relevanten Auswirkungen auf das Klima** erwartet. Eine relevante Überbauung weiterer Flächen mit Auswirkungen auf Wasserhaushalt und Kleinklima ist nicht zu erwarten.

Die zunehmende Hitzebelastung infolge der **Auswirkungen des Klimawandels** wird für die Kinder durch die Waldlage gemildert. Besondere Gefährdungen durch Extreme Niederschläge sind nicht zu befürchten.

² Artenschutzrechtliche Einschätzung (Relevanzprüfung bzw. Arterfassung und ggf. Prüfung von Verbotstatbeständen), Stand 17.04.2024, Dipl.-Biologe Martin Kleiner, Oberammergau

5. Alternativen

Die **Nutzung der Fläche** für die Kinderbetreuung in Anlehnung an das pädagogische Konzept des Waldkindergartens liegt angesichts der Lage auf der Hand. Eine grundlegende anderweitige Nutzung der Bausubstanz kommt nicht ernsthaft in Frage und stellte zudem einen Anknüpfungspunkt für eine weitere, hier unerwünschte Siedlungsentwicklung dar.

Gemeinde

Grasbrunn, den

.....
Klaus Korneder, Erster Bürgermeister